



## **S a t z u n g**

### **über die Benutzung und Unterhaltung der gemeindlichen Feldwege des Marktfleckens Weilmünster (Feldwegesatzung)**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Weilmünster in ihrer Sitzung am 20.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung des Marktfleckens Weilmünster stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung des Marktfleckens Weilmünster und der Ortsteile mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 2 Bestandteil der Feldwege**

Zu den Feldwegen gehören:

1. die Wegeparzelle,
2. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Geländer und Absturzsicherungen, Grenzsteine (soweit vorhanden);
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung.

### **§ 3 Bereitstellung**

Der Marktflecken Weilmünster gestattet die Benutzung der gemeindlichen Feldwege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die gemeindlichen Feldwege dienen vorwiegend der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen sonstigen Flächen, Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Reiter zulässig, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften Beschränkungen ergeben.
- (2) Das Wegenetz kann von den Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts sowie den Fischereiausübungsberechtigten genutzt werden, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

### **§ 5 Zulassung der Wegebenutzung**

- (1) Die Benutzung der Wege mit anderen Fahrzeugen bzw. zu anderen Zwecken als der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Nutzungen, insbesondere für Baumaßnahmen oder zum Verlegen bzw. Ausbessern von Versorgungsleitungen oder um zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist unzulässig. Ausnahmen hiervon können durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann von der Gemeinde auf formlosen Antrag erteilt werden. Für die Ausstellung der Erlaubnis wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung des Marktfleckens Weilmünster in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird bzw. im Falle der Sammelerslaubnis Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
- c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll;
- d) bei Lastkraftwagen und Anhängern die Angabe des zul. Gesamtgewichts und
- e) eine Begründung.

- (3) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges (einschließlich möglicher Genehmigungen) zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
- (4) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das darin bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).
- (5) Vor der erlaubnispflichtigen Benutzung der Feldwege sowie nach Abschluss der Maßnahme ist mit der Gemeinde eine Bestandsaufnahme des Wegezustands durchzuführen, um ggf. entstandene Schäden zu dokumentieren und bewerten zu können.

## **§ 6**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an Feldwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Frost sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs sollte die Benutzung der Feldwege auf das unumgängliche Maß beschränkt werden (Ausnahmen z.B. bei der Zuckerrübenerte). Bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs kann die Benutzung der Feldwege durch die Gemeinde beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Sperrung kann durch eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung erfolgen. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist zu vermeiden, die Feldwege ohne zwingenden Grund zu benutzen (z.B. durch Reiten), wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten

Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.

(2) Es ist untersagt:

1. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
2. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Feldwege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben, umzupflügen, zu spritzen oder anderweitig zu beschädigen,
3. auf den befestigten Feldwegen (siehe § 8 Abs. 2) Fahrzeuge und Geräte von Ackerboden zu säubern oder Ackerboden auf den Wegen liegen zu lassen;
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Feldwegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
5. auf die Feldwege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
6. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Lagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben, durch deren Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;
7. die Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen zu befahren;
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen
10. Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten;
11. Einen öffentlichen Weg ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde zu beweiden, umzubrechen und zu bewirtschaften. Das dauerhafte Einzäunen der öffentlichen Gräben ist unzulässig.
12. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 15 t Achslast oder 40 t Gesamtgewicht zu befahren. Die Benutzung schwerer Fahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden, wenn dadurch die benutzten Wege nicht beschädigt werden oder der Benutzer für die Beseitigung entstehender Schäden aufkommt.
13. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.

- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an Feldwegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen befestigten Feldweg (z.B. Beton, Asphalt, Pflaster) in starkem Maße verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern, zeitnah zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat dem Marktflecken Weilmünster die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.  
Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Bei der zweckentsprechenden Nutzung der Feldwege im Sinne des § 4 entstehende unvermeidbare Verschmutzungen der Wege sind zulässig. Grobe Verschmutzungen, wenn diese zu allgemeinen Nutzungsbeeinträchtigungen der Wege führen, sind zeitnah durch den Verursacher zu beseitigen.  
Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die fachgerechte Beseitigung des Schadens überlassen.
- (4) Bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung ist das Wenden auf asphaltierten/betonierten Wegen zu vermeiden.  
Verschmutzungen der Fahrbahn sowie beschädigte Bankette sind umgehend zu beseitigen bzw. instand zu setzen.
- (5) Verkehrsgefährdende Beschmutzungen der Einmündungsstrecken der Wege zu den öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

## **§ 9 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Feldwege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs auf ihren Grundstücken, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Feldwege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Dünger, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Feldweg gelangen, sind von den Eigentümern oder Pächtern der betreffenden Grundstücke zu beseitigen.
- (2) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Gemeinde überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende

Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

- (3) Wird der Boden entlang eines Feldwegs bearbeitet, ist darauf zu achten, dass die Grundstücksgrenze eingehalten wird. Feldraine und Bankettbereiche dürfen nicht umgepflügt werden.
- (4) Bei öffentlichen Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde des Bankettbereichs zu dulden und gegebenenfalls einzuarbeiten oder zu beseitigen. Der Zeitpunkt der Ausführung und die Vorgehensweise sind mit dem Eigentümer oder Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.  
Bei der Bewirtschaftung ist darauf zu achten, dass Entwässerungsgräben und Durchlässe nicht beschädigt und frei zu halten sind.
- (5) Das Abgrenzen von Grundstücken zu Wegen mit neuen Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes zur Grundstücksgrenze gestattet.

Elektrozäune sind zeitnah nach der Beweidung, in Einzelfällen bis spätestens zur Beendigung der Weidesaison, vollständig abzubauen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung von § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - c) durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
  - d) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt, spritzt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2),
  - e) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Abs. 2 Nr. 3),
  - f) durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Abs. 2 Nr. 4),
  - g) auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5),
  - h) die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)
  - i) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1),
  - j) ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 2).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§ 5 Abs. 2 HGO, § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

## **§ 11 Zwangsmaßnahmen**

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme und Zwangsgeld nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

## **§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feldwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

35789 Weilmünster, den 21.09.2021

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster

  
(Koschel)  
Bürgermeister

